



### NH ISERLOHN

NAUST HUNECKE und Partner mbB  
Lange Straße 19 ▪ D-58636 Iserlohn  
Telefon +49 (0) 23 71/ 77 46 0  
Telefax +49 (0) 23 71/ 77 46 30  
iserlohn@nhup.de  
www.nhup.de

### NH HAGEN

NAUST HUNECKE und Partner mbB  
Elbersufer 1 ▪ D-58095 Hagen  
Telefon +49 (0) 23 31/ 37 607 0  
Telefax +49 (0) 23 31/ 37 607 77  
hagen@nhup.de  
www.nhup.de

### NH ATTENDORN

NH Neu Heimeroth und Partner mbB  
Röntgenstraße 33 ▪ D-57439 Attendorn  
Telefon +49 (0) 27 22 / 95 52 0  
Telefax +49 (0) 27 22 / 95 52 55  
info@nh-attendorn.de  
www.nh-attendorn.de

## Mandanteninformation 11/2016

### Inhaltsverzeichnis:

<b>1. Allgemeines / Termine</b> .....	3
Jahresabschluss 2015 muss bis zum Jahresende 2016 veröffentlicht werden .....	3
<b>2. Arbeitsrecht</b> .....	4
Keine Hochrechnung von illegal gezahltem Arbeitsentgelt auf ein Bruttoarbeitsentgelt zur Berechnung von Sozialkassenbeiträgen .....	4
<b>3. Einkommensteuer</b> .....	4
Aktivierungspflicht für Aufwendungen eines Reisebüros? .....	4
Behandlung von Aufwendungen für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen .....	5
Bilanzierung von Provisionsansprüchen und unfertigen Arbeiten bei Versicherungsvertretern .....	6
Eigenverantwortliche Arbeit von Mitarbeitern kann die Freiberuflichkeit der unternehmerischen Tätigkeit gefährden .....	6
Geschenke an Geschäftsfreunde .....	7
Keine gewinnrealisierende Betriebsaufgabe beim Übergang von der Gewinnerzielungsabsicht zur Liebhaberei ...	8
Keine Verrechnung von selbst getragenen Krankheitskosten mit zurückerstatteten Krankenversicherungsbeiträgen .....	8
Kompensation des Mehrergebnisses einer Betriebsprüfung durch Investitionsabzugsbetrag .....	8
Nichtberücksichtigung von Altersvorsorgeaufwendungen als vorweggenommene Werbungskosten verfassungsgemäß .....	9
Ortsübliche Bruttomiete gilt als Vergleichswert bei verbilligter Überlassung von Wohnraum .....	9
Rabattfreibetrag für verbilligten Strom an ehemalige Arbeitnehmer .....	9
Länder stimmen Steuervorteilen für E-Mobile zu (Bundesrat) .....	10
Schwarzer Anzug ist keine typische Berufskleidung eines Orchestermusikers .....	10
Versicherungsleistung mindert haushaltsnahe Handwerkerleistungen.....	10
<b>4. Erbschaft- / Schenkungsteuer / Bewertungsrecht</b> .....	10
Das neue Erbschaftsteuergesetz 2016.....	10
Erbschaftsteuer wird wieder vor Bundesverfassungsgericht landen (FinMin) .....	11
Gleicher Freibetrag für beschränkt und unbeschränkt Erbschaftsteuerpflichtige .....	12
Schenkungssteuerbefreiung des Erwerbs einer Kunstsammlung .....	12

## NH ISERLOHN

NAUST HUNECKE und Partner mbB  
 Lange Straße 19 ▪ D-58636 Iserlohn  
 Telefon +49 (0) 23 71/ 77 46 0  
 Telefax +49 (0) 23 71/ 77 46 30  
 iserlohn@nhup.de  
 www.nhup.de

## NH HAGEN

NAUST HUNECKE und Partner mbB  
 Elbersufer 1 ▪ D-58095 Hagen  
 Telefon +49 (0) 23 31/ 37 607 0  
 Telefax +49 (0) 23 31/ 37 607 77  
 hagen@nhup.de  
 www.nhup.de

## NH ATTENDORN

NH Neu Heimeroth und Partner mbB  
 Röntgenstraße 33 ▪ D-57439 Attendorn  
 Telefon +49 (0) 27 22 / 95 52 0  
 Telefax +49 (0) 27 22 / 95 52 55  
 info@nh-attendorn.de  
 www.nh-attendorn.de

<b>5. Gewerbesteuer</b> .....	12
<b>6. Grunderwerbsteuer</b> .....	13
Keine Grunderwerbsteuer bei Abtretung eines Anspruchs auf Übertragung von mindestens 95 % der Anteile an einer grundbesitzenden Gesellschaft.....	13
<b>7. Körperschaftsteuer / Kapitalgesellschaften</b> .....	13
Bei Einbringung von Unternehmensteilen in eine Kapitalgesellschaft ist ein negativer Geschäftswert zu berücksichtigen.....	13
<b>8. Personalwirtschaft / Lohnsteuer / Sozialversicherung</b> .....	14
Übernahme von Fortbildungskosten kein Arbeitslohn (FG) .....	14
<b>9. Umsatzsteuer / Zollrecht</b> .....	14
Aufteilung der Vorsteuer bei Zuordnung eines Gebäudes zu teils steuerpflichtigen und teils steuerbefreiten Umsätzen .....	14
Gutschriftempfänger schuldet unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer .....	15
Wichtige Änderungen der Umsatzsteuerschuldnerschaft bei Bauleistungen.....	15
<b>10. Verfahrensrecht / AO / FGO</b> .....	15
Aussetzungszinsen können trotz überlanger Verfahrensdauer festgesetzt werden .....	15
Ende der Möglichkeit einer Änderung der Steuerfestsetzung nach erfolgter Betriebsprüfung.....	16
<b>11. Umwandlungssteuerrecht</b> .....	16
<b>12. Wirtschaftsrecht / Zivilrecht</b> .....	17
Mietspiegel als Schätzungsgrundlage für Mieterhöhungen geeignet.....	17
Anspruch auf Rückzahlung einer geleisteten Nichtabnahmeentschädigung nach Widerruf eines Verbraucherdarlehensvertrags .....	17
Aufklärungspflicht beim Verkauf von alten Häusern .....	18
Keine Bezahlung von Handwerkerleistungen auch bei nur teilweiser Schwarzgeldabrede .....	18
Zugewinnausgleichsverfahren: Offenbarungspflichten unter Ehegatten über die Eigentumsverhältnisse an Vermögensgegenständen .....	18

## 1. Allgemeines / Termine

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.11.2016	14.11.2016	07.11.2016
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 01.01.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.11.2016	14.11.2016	07.11.2016
Gewerbsteuer	15.11.2016	18.11.2016	11.11.2016
Grundsteuer	15.11.2016	18.11.2016	11.11.2016
Sozialversicherung <sup>5</sup>	28.11.2016	entfällt	entfällt

- <sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- <sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- <sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.
- <sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- <sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.11.2016) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

### **Jahresabschluss 2015 muss bis zum Jahresende 2016 veröffentlicht werden**

Unternehmen, die ihren Jahresabschluss veröffentlichen müssen (z. B. GmbH oder GmbH & Co. KG), müssen die Frist zur Veröffentlichung beachten. Der Abschluss muss spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahres offengelegt werden. Diese Unternehmen müssen mit Ordnungsgeldern rechnen, wenn sie ihre Jahresabschlüsse nicht einreichen. Für Kleinstkapitalgesellschaften, die an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen zwei der folgenden Merkmale nicht überschreiten (Bilanzsumme bis 350.000 €, Umsatzerlöse bis 700.000 € und durchschnittlich 10 beschäftigte Arbeitnehmer) sieht das Gesetz Erleichterungen vor: Sie müssen unter bestimmten Voraussetzungen keinen Anhang erstellen. Hierfür müssen

bestimmte Angaben unter der Bilanz ausgewiesen sein: Angaben zu den Haftungsverhältnissen, Angaben zu den Vorschüssen oder Krediten, die an Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Beirats oder Aufsichtsrats gewährt wurden, erforderliche Angaben zu den eigenen Aktien der Gesellschaft (bei einer Aktiengesellschaft). Zusätzlich können in besonderen Fällen Angaben nötig sein, wenn der Abschluss kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage widerspiegelt. Zudem werden Optionen zur Verringerung der Darstellungstiefe im Jahresabschluss eingeräumt. Zwischen Offenlegungspflicht durch Veröffentlichung (Bekanntmachung der Rechnungslegungsunterlagen) oder durch Hinterlegung der Bilanz kann gewählt werden. Die elektronische Einreichung der Unterlagen beim Betreiber des Bundesanzeigers ist auch für die Hinterlegung vorgeschrieben. Das Bundesamt für Justiz wird die Kapitalgesellschaften und auch die GmbH & Co. KGs von Amts wegen auffordern, den Jahresabschluss für nach dem 31. Dezember 2014 begonnene Geschäftsjahre innerhalb von sechs Wochen einzureichen und ein Ordnungsgeld androhen. Mit der Anforderung ist gleichzeitig eine Mahngebühr fällig, die auch nach verspäteter Einreichung nicht erlassen bzw. angerechnet wird.

## **2. Arbeitsrecht**

### **Keine Hochrechnung von illegal gezahltem Arbeitsentgelt auf ein Bruttoarbeitsentgelt zur Berechnung von Sozialkassenbeiträgen**

Der Beklagte, ein Verlegebetrieb, hatte (wie eine Prüfung des Hauptzollamts ergeben hatte) möglicherweise Teile des Lohns schwarz an seine Arbeitnehmer gezahlt. Der Kläger, eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien zur Einziehung von Sozialkassenbeiträgen, verlangte von dem Beklagten die Zahlung von Beiträgen nach den Sozialkassentarifverträgen des Baugewerbes, die er aufgrund eines hochgerechneten Bruttolohns errechnet hatte. Zu Unrecht, wie das Bundesarbeitsgericht feststellte. Der Beitrag errechnet sich nach dem Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe aus einem Prozentsatz der Bruttolohnsumme, die sich nach steuerrechtlichen Grundsätzen richtet. Unter der Bruttolohnsumme ist auch die vom Arbeitgeber geschuldete Vergütung anzusehen, unabhängig davon, ob diese tatsächlich gezahlt wurde. Die sogenannte Nettolohnfiktion aus dem Sozialversicherungsrecht, nach der das Arbeitsentgelt um die darauf entfallenden Steuern und den Gesamtsozialversicherungsbeitrag hochgerechnet wird, findet hier aber keine Anwendung. Der geltend gemachte Anspruch ist kein sozialversicherungsrechtlicher Anspruch. Eine analoge Anwendung kommt nicht in Betracht, da keine Regelungslücke vorliegt. Die Tarifvertragsparteien haben sich eindeutig für eine am Steuerrecht orientierte Lösung entschieden. Auch Nachweisschwierigkeiten und mögliche Wettbewerbsverzerrungen rechtfertigen keine analoge Anwendung des Nettolohnprinzips.

## **3. Einkommensteuer**

### **Aktivierungspflicht für Aufwendungen eines Reisebüros?**

Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich (durch Bilanzierung) ermitteln, müssen im Interesse einer möglichst zutreffenden Abschnittsbesteuerung den betrieblichen Gewinn periodengerecht erfassen. Im Bilanzsteuerrecht erfolgt deshalb eine Zuordnung von Aufwendungen zu der Periode, der die sachlich zugehörigen Erträge zugerechnet werden. Der Zeitpunkt der Zahlungen ist nicht maßgebend. Aufwendungen und Erträge sind in dem Wirtschaftsjahr anzusetzen, in das sie wirtschaftlich gehören. Das Niedersächsische Finanzgericht (FG) hatte die Frage zu entscheiden, wie anteilige Aufwendungen, die bei einem bilanzierenden Reise-

vermittler (Reisebüro) für vermittelte Reisen anfallen, zu behandeln sind. Unstrittig war, dass die Provisionsansprüche am Bilanzstichtag noch nicht zu erfassen sind. Offen war, ob die damit zusammenhängenden Aufwendungen aktiv abzugrenzen oder als unfertige Leistungen zu aktivieren sind. Diese Aktivierung hätte die Auswirkung, dass die anteiligen Aufwendungen zunächst nicht gewinnmindernd zu berücksichtigen wären, sondern erst in dem Jahr, in dem die vermittelten Reisen durchgeführt werden. Das FG bestätigte, dass der Gewinn aus den erbrachten Vermittlungsleistungen des Reisebüros erst im Zeitpunkt der Ausführung der Reiseleistungen durch den Reiseveranstalter zu realisieren und zu versteuern ist. Es verneint jedoch die Aktivierungspflicht und die Abgrenzung der damit zusammenhängenden Aufwendungen. In diesem speziellen Fall sei durch die Aufwendungen noch kein bewertungsfähiges Wirtschaftsgut entstanden. Es kommt nur die Berücksichtigung als laufende Betriebsausgabe in Betracht. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

## **Behandlung von Aufwendungen für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen**

In vielen Unternehmen steht die Weihnachtsfeier am Ende des Jahres vor der Tür. Seit 1. Januar 2015 gelten gesetzliche Regelungen, die es bei der Besteuerung von Betriebsveranstaltungen zu beachten gilt. Bis zu zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr können danach für Mitarbeiter steuer- und sozialversicherungsfrei ausgerichtet werden. Das gilt, sofern die Kosten den Betrag von 110 € je Betriebsveranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer nicht übersteigen. Die 110 € stellen einen Freibetrag dar; das heißt, wird die Wertgrenze überschritten, muss nur der übersteigende Teil versteuert werden. Das Bundesministerium der Finanzen hatte Ende letzten Jahres nochmals klargestellt:

- Eine Betriebsveranstaltung liegt vor, wenn es sich um eine Veranstaltung auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter handelt, z. B. Betriebsausflüge oder Weihnachtsfeiern.
- Die Veranstaltung muss allen Angehörigen des Betriebs, eines Teilbetriebs oder einer in sich geschlossenen betrieblichen Organisationseinheit (z. B. einer Abteilung) offen stehen.
- Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung sind alle Aufwendungen des Arbeitgebers inklusive Umsatzsteuer, und zwar unabhängig davon, ob sie einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind oder es sich um einen rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet (z. B. Raummieten oder Kosten für einen Eventplaner; auch Kosten für Begleitpersonen des Mitarbeiters müssen berücksichtigt werden).
- Soweit solche Zuwendungen den Betrag von 110 € je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer nicht übersteigen, bleiben sie beim Arbeitnehmer (wegen des Freibetrags) steuerlich unberücksichtigt.
- Übersteigen die Kosten für eine von zwei Betriebsveranstaltungen den Freibetrag von 110 € und/oder nimmt ein Arbeitnehmer an weiteren Betriebsveranstaltungen teil, sind die insoweit anfallenden zusätzlichen Kosten steuerpflichtig.

Der Arbeitgeber kann diesen Arbeitslohn pauschal mit 25 % versteuern. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung allen Arbeitnehmern offen stand. Bei den Veranstaltungen sollte noch beachtet werden, dass Geldgeschenke, die kein zweckgebundenes Zehrgeld sind, nicht der Pauschalierungsmöglichkeit unterliegen und voll versteuert werden müssen.

## **Bilanzierung von Provisionsansprüchen und unfertigen Arbeiten bei Versicherungsvertretern**

Der Provisionsanspruch für einen Versicherungsvertreter entsteht, sobald der Versicherungsnehmer die Prämie gezahlt hat, aus der sich die Provision berechnet. Entsprechend kann der gesamte Provisionsanspruch bereits mit der ersten Prämienzahlung oder bei mehreren Prämienzahlungen erst rätierlich entstehen. Unabhängig von dem Entstehen des Anspruchs kann seine Fälligkeit auf einen anderen Zeitpunkt bestimmt werden. Für den Bilanzausweis eines Provisionsanspruchs hat dies zur Folge, dass die Aktivierung auf den Zeitpunkt vorzunehmen ist, an dem der Versicherungsvertreter seine Verpflichtung erfüllt hat und der Zahlungsanspruch entstanden ist. Das Risiko dafür, dass noch nicht fällige Provisionsteile nicht ausbezahlt werden, ist bei der Bewertung der Forderung durch einen Abschlag oder durch die Passivierung einer entsprechenden Rückstellung zu berücksichtigen. Abweichend von der gesetzlichen Regelung kann das Entstehen des Anspruchs an eine zukünftige Bedingung geknüpft werden. Beispielsweise kann vereinbart werden, dass entsprechend den gesetzlichen Regeln lediglich ein Teil des Anspruchs entsteht und der restliche Anspruch an eine länger andauernde Laufzeit des Versicherungsvertrags geknüpft ist. Bei dieser Konstellation sind bereits vorausbezahlte, aber stornobehaftete Zahlungen als „erhaltene Anzahlungen“ zu verbuchen. Entsprechend dem Ablauf der Stornohaftungszeit sind diese passivierten Beträge anschließend gewinnerhöhend aufzulösen. Auch wenn die Provisionsansprüche (noch) nicht in voller Höhe entstanden sind, hat der Versicherungsvertreter in der Regel bereits erhebliche Vorleistungen erbracht. Personal-, Raum-, Fahrzeug-, Werbe-, Reise- und andere Kosten können im Rahmen einer ausreichend verfestigten Vertragsbeziehung angefallen sein. Diese Aufwendungen sind insoweit als „unfertige Leistungen“ zu aktivieren, als sie mit einem zumindest abgeschlossenen Versicherungsvertrag im Zusammenhang stehen. Sie werden dann erst später erfolgswirksam aufgelöst. Der Bundesfinanzhof muss über den Ausweis als „unfertige Leistungen“ abschließend entscheiden. (Quelle: Urteil des Finanzgerichts Münster)

## **Eigenverantwortliche Arbeit von Mitarbeitern kann die Freiberuflichkeit der unternehmerischen Tätigkeit gefährden**

Eine aus zwei Diplom-Ingenieuren bzw. Prüflingen bestehende GbR erstellt Beweissicherungsgutachten für Kfz, bewertet Kraftfahrzeuge und führt Haupt- sowie Abgasuntersuchungen durch. Es werden drei weitere Prüflinge beschäftigt. Sie erledigen den überwiegenden Teil der durchzuführenden Arbeiten weitestgehend selbstständig nach den gesetzlichen Vorschriften. Lediglich bei den Messergebnissen treffen sie keine eigene Entscheidung. Bei dieser Konstellation liegt für die GbR nach einem Urteil des Sächsischen Finanzgerichts keine freiberufliche, sondern insgesamt eine gewerbliche Tätigkeit vor. Von über 9.000 jährlich abzuwickelnden Prüfungen und Gutachten werden fast 8.000 von den angestellten Prüflingen eigenverantwortlich und ohne Beteiligung der Gesellschafter erledigt. Für die Beurteilung ist unerheblich, dass bei den durchzuführenden Hauptuntersuchungen gesetzliche Kriterien zu beachten sind und staatliche Aufgaben wahrgenommen werden. Unbedeutend ist auch der Umstand, dass die Gesellschafter vor allem Kontrollaufgaben wahrnehmen, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben überwachen und ihre Mitarbeiter stichprobenartig überprüfen. Der Bundesfinanzhof muss den Fall abschließend entscheiden.

## Geschenke an Geschäftsfreunde

Zum Jahresende ist es üblich, Geschenke an Geschäftsfreunde zu verteilen. Deshalb sind für den Abzug dieser Aufwendungen als Betriebsausgaben die nachfolgenden Punkte von großer Bedeutung:

- Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur bis zu einem Wert von 35 € netto ohne Umsatzsteuer pro Jahr und pro Empfänger abzugsfähig.
- Nichtabziehbare Vorsteuer (z. B. bei Versicherungsvertretern, Ärzten) ist in die Ermittlung der Wertgrenze mit einzubeziehen. In diesen Fällen darf der Bruttobetrag (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr als 35 € betragen.
- Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorhanden sein. Der Schenker muss auf dieser den Namen des Empfängers vermerken. Bei Rechnungen mit vielen Positionen sollte eine gesonderte Geschenkeliste mit den Namen der Empfänger sowie der Art und der Betragshöhe des Geschenks gefertigt werden.
- Schließlich müssen diese Aufwendungen auf ein besonderes Konto der Buchführung „Geschenke an Geschäftsfreunde“, getrennt von allen anderen Kosten, gebucht werden.

Überschreitet die Wertgrenze sämtlicher Geschenke pro Person und pro Wirtschaftsjahr den Betrag von 35 € oder werden die formellen Voraussetzungen nicht beachtet, sind die Geschenke an diese Personen insgesamt nicht abzugsfähig. Unternehmer haben bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen und Geschenken die Möglichkeit, eine Pauschalsteuer von 30 % zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer zu leisten. Um bei hohen Sachzuwendungen eine Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz des Empfängers zu gewährleisten, ist die Pauschalierung ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder je Einzelzuwendung 10.000 € übersteigen. Die Zuwendungen sind weiterhin aufzuzeichnen, auch um diese Grenze prüfen zu können. Als Folge der Pauschalversteuerung durch den Zuwendenden muss der Empfänger die Zuwendung nicht versteuern. In einem koordinierten Ländererlass hat die Finanzverwaltung zur Anwendung dieser Regelung Stellung genommen. Danach ist u. a. Folgendes zu beachten:

- Grundsätzlich ist das Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung der Einkommensteuer für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen einheitlich auszuüben. Es ist jedoch zulässig, die Pauschalierung jeweils gesondert für Zuwendungen an Dritte (z. B. Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer) und an eigene Arbeitnehmer anzuwenden.
- Streuwerbeartikel (Sachzuwendungen bis 10 €) müssen nicht in die Bemessungsgrundlage der Pauschalierung einbezogen werden, werden also nicht besteuert.
- Bei der Prüfung, ob Aufwendungen für Geschenke an einen Nichtarbeitnehmer die Freigrenze von 35 € pro Wirtschaftsjahr übersteigen, ist die übernommene Steuer nicht mit einzubeziehen. Die Abziehbarkeit der Pauschalsteuer als Betriebsausgabe richtet sich danach, ob die Aufwendungen für die Zuwendung als Betriebsausgabe abziehbar sind.
- Der Unternehmer muss den Zuwendungsempfänger darüber informieren, dass er die Pauschalierung anwendet. Eine besondere Form ist dafür nicht vorgeschrieben.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Vorschrift zur Pauschalierung voraussetzt, dass Zuwendungen oder Geschenke dem Empfänger im Rahmen einer der Einkommensteuer unterliegenden Einkunftsart zufließen. Die Norm begründet keine weitere eigenständige Einkunftsart, sondern stellt lediglich eine besondere pauschalierende Erhebungsform der Einkommensteuer zur Wahl.

Die Pauschalierungsvorschriften

- erfassen nur solche betrieblich veranlassten Zuwendungen, die beim Empfänger dem Grunde nach zu einkommensteuerbaren und einkommensteuerpflichtigen Einkünften führen und begründen keine weitere eigenständige Einkunftsart,

- erweitern nicht den einkommensteuerrechtlichen Lohnbegriff, sondern stellen lediglich eine pauschalierende Erhebungsform der Einkommensteuer zur Wahl und beziehen sich auf alle Geschenke an Geschäftsfreunde, und zwar unabhängig davon, ob ihr Wert 35 € überschreitet oder nicht.

Nach einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen müssen bloße Aufmerksamkeiten (Sachzuwendungen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses, wie Geburtstag, Jubiläum) nicht in die Bemessungsgrundlage der Pauschalsteuer einbezogen werden. Das gilt, sofern die Aufmerksamkeit einen Wert bis zu 60 € (inklusive Umsatzsteuer) nicht übersteigt. Wegen der Kompliziertheit der Vorschrift sollte in Einzelfällen der Steuerberater gefragt werden.

## **Keine gewinnrealisierende Betriebsaufgabe beim Übergang von der Gewinnerzielungsabsicht zur Liebhaberei**

Die Finanzverwaltung nimmt an, dass Liebhaberei vorliegt, wenn ein Steuerpflichtiger eine Tätigkeit ohne Gewinnerzielungsabsicht ausübt. Liebhaberei ist im Steuerrecht eine ertragsteuerlich irrelevante Betätigung. Während dieser Zeit entstehende Verluste sind einkommensteuerlich nicht berücksichtigungsfähig. Der Übergang von einer mit Gewinnerzielungsabsicht betriebenen Tätigkeit zur Liebhaberei führt nicht zur gewinnrealisierenden Betriebsaufgabe. Auf den Zeitpunkt des Wechsels ist lediglich eine Festschreibung der im Unternehmen vorhandenen Wirtschaftsgüter vorzunehmen; sie scheiden beim Übergang nicht aus dem Betriebsvermögen aus. Eine Besteuerung hat erst zum Zeitpunkt der Veräußerung oder Entnahme aus dem Betriebsvermögen zu erfolgen. Steuerpflichtig ist dann die Differenz zwischen dem Buchwert zum Zeitpunkt des Übergangs zur Liebhaberei und dem späteren Verkaufspreis oder Entnahmewert. Wertveränderungen während der Zeit der Liebhaberei bleiben unberücksichtigt. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

## **Keine Verrechnung von selbst getragenen Krankheitskosten mit zurückerstatteten Krankenversicherungsbeiträgen**

Krankheitskosten sind lediglich als außergewöhnliche Belastung steuerlich zu berücksichtigen. Es ist die zumutbare Belastung zu beachten. Ein Ansatz der selbst getragenen Krankheitskosten als Sonderausgaben ist nicht möglich. Sonderausgaben sind nur Beiträge zu Krankenversicherungen, die zumindest im Zusammenhang mit der Erlangung eines Versicherungsschutzes stehen und folglich der Vorsorge dienen. In seiner Entscheidung stellt das Finanzgericht Baden-Württemberg ferner klar, dass zurückerstattete Krankenversicherungsbeiträge in voller Höhe mit den gezahlten Krankenversicherungsbeiträgen zu verrechnen sind. Eine Verrechnung mit selbst getragenen Krankheitskosten lässt das Gericht nicht zu. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

## **Kompensation des Mehrergebnisses einer Betriebsprüfung durch Investitionsabzugsbetrag**

Zur Minderung eines Betriebsprüfungs-Mehrergebnisses kann ein zusätzlicher Investitionsabzugsbetrag gebildet werden. Voraussetzung ist, dass eine Investitionsabsicht nachgewiesen wird. Es muss also am Bilanzstichtag des Abzugsjahres die Absicht bestanden haben, ein begünstigtes Wirtschaftsgut anzuschaffen oder herzustellen. Die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags stellt ein Wahlrecht dar. Ein solches Wahlrecht kann bis zur Bestandskraft der Steuerveranlagung ausgeübt werden. Damit bestätigt der Bundesfinanzhof seine bisherige Rechtsprechung zur Rechtslage bis 2015 entgegen der Verwaltungsauffassung. Die Rechtslage hat sich ab 2016 geändert.

Der Nachweis einer Investitionsabsicht und einer späteren betrieblichen Nutzung wird nicht mehr ausdrücklich im Gesetz gefordert.

### **Nichtberücksichtigung von Altersvorsorgeaufwendungen als vorweggenommene Werbungskosten verfassungsgemäß**

Der Gesetzgeber hat 2005 die Rentenbesteuerung auf eine nachgelagerte Besteuerung umgestellt. Danach steigt die Besteuerung von Renten schrittweise bis 2040 auf 100 % an. Die Altersvorsorgeaufwendungen können allerdings nicht in voller Höhe als vorweggenommene Aufwendungen auf die später steuerpflichtigen Renteneinkünfte steuermindernd geltend gemacht werden, sondern nur im Rahmen bestimmter Höchstbeträge abgezogen werden. Diese an sich systemwidrige Regelung ist verfassungsgemäß. Ob es wegen der höhenmäßigen Begrenzung der abzugsfähigen Aufwendungen zu einer verfassungswidrigen Doppelbesteuerung kommt, kann nicht schon in der Vorsorgephase, sondern erst in den Veranlagungszeiträumen der späteren Rentenbesteuerung zum Gegenstand einer verfassungsrechtlichen Beurteilung gemacht werden. (Quelle: Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts)

### **Ortsübliche Bruttomiete gilt als Vergleichswert bei verbilligter Überlassung von Wohnraum**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte in einem Fall, der das Jahr 2011 betraf, über den Vergleichsmaßstab einer verbilligten Wohnungsüberlassung zu entscheiden. Im Streitjahr konnten Werbungskosten nur dann uneingeschränkt in voller Höhe abgezogen werden, wenn der Mietpreis mindestens 75 % der ortsüblichen Miete betrug. Bei Mietpreisen darunter war in bestimmten Fällen die Miete in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen. Das hatte zur Folge, dass der Werbungskostenabzug beschränkt war. Das Finanzgericht Düsseldorf legte im vorangegangenen Verfahren bei dem Vergleich der ortsüblichen Miete mit der tatsächlichen Miete die Netto-Kaltmieten zugrunde. Der BFH, der den Fall abschließend klären musste, folgte dem nicht. Der BFH hat in seiner Entscheidung auf die ortsübliche Bruttomiete, also die Kaltmiete zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Nebenkosten, als Vergleichsgröße abgestellt. **Hinweis:** Ab 2012 erfolgt bei einer auf Dauer angelegten Vermietung zu Wohnzwecken eine Kürzung des Werbungskostenabzugs nur, wenn die tatsächliche Miete weniger als 66 % der ortsüblichen Miete ausmacht.

### **Rabattfreibetrag für verbilligten Strom an ehemalige Arbeitnehmer**

Die Abgabe verbilligten Stroms an ehemalige Mitarbeiter im Ruhestand führt bei diesen zu steuerpflichtigen Einkünften. Der Rabattfreibetrag ist anzuwenden, entschied das Finanzgericht München. Sachbezüge, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses zufließen, sind Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit. Das gilt auch für Einnahmen, die Versorgungsbezüge sind. Arbeitslohn sind auch Zuwendungen eines Dritten, wenn sie für die Arbeitsleistung geleistet werden. Kein Arbeitslohn liegt vor, wenn die Zuwendung wegen anderer Rechtsbeziehungen oder wegen sonstiger, nicht auf dem Dienstverhältnis beruhender Beziehungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber gewährt wird. Im Streitfall war die verbilligte Überlassung von Strom Arbeitslohn, weil diese Vergünstigung Bestandteil des mit dem Mitarbeiter geschlossenen Aufhebungsvertrags war. Eine weitere Besonderheit des Falls war, dass der Strom nicht mehr vom früheren Arbeitgeber gewährt wurde. Der frühere Arbeitgeber hatte den Stromvertrieb wegen gesetzlicher Vorgaben im Energiewirtschaftsgesetz in eine hundertprozentige Tochter-Vertriebs-Gesellschaft ausgelagert, die

nun dem Rentner den Strom lieferte. Bewertet wird der Sachbezug „verbilligter Strom“ mit dem marktüblichen Endpreis, vermindert um einen Bewertungsabschlag von 4 % sowie einen Rabattpflichtbetrag von jährlich 1.080 €.

## **Länder stimmen Steuervorteilen für E-Mobile zu (Bundesrat)**

Der Bundesrat hat am 14.10.2016 dem Gesetz zur Förderung der Elektromobilität zugestimmt. Käufer von Elektro-Autos erhalten damit weitere Steuererleichterungen. Die seit dem 01.01.2016 geltende fünfjährige Steuerbefreiung bei erstmaliger Zulassung von E-Autos wird damit auf zehn Jahre verlängert (BR-Drucks. 523/16 (Beschluss)). Hierzu wird weiter ausgeführt:

- Auch das Aufladen privater Elektro- oder Hybridfahrzeuge im Betrieb des Arbeitgebers, das bislang als so genannter geldwerter Vorteil versteuert werden musste, ist künftig steuerfrei.
- Gleiches gilt auch für S-Pedelecs, also zulassungspflichtige Elektrofahrräder, die schneller als 25 Stundenkilometer fahren können.
- Zusätzlich wird die Überlassung von Ladevorrichtungen an Arbeitnehmer begünstigt. Die Steuerbefreiung des Ladestroms gilt auch für betriebliche Fahrzeuge, die der Arbeitnehmer privat nutzen kann.

**Hinweis:** Das Gesetz wird nun dem Bundespräsidenten zur Unterschrift zugeleitet und kann danach verkündet werden. Es soll am Tag darauf in Kraft treten.

## **Schwarzer Anzug ist keine typische Berufskleidung eines Orchestermusikers**

Die Aufwendungen für ein schwarzes Sakko und eine schwarze Hose eines Orchestermusikers sind nicht als Werbungskosten abziehbar. Für einen Orchestermusiker stellen solche Bekleidungsstücke keine typische Berufskleidung dar, sie fördern vielmehr das festliche Erscheinungsbild des gesamten Orchesters. Solche Kleidungsstücke gehören zur bürgerlichen Kleidung. Die Aufwendungen hierfür stellen Kosten der privaten Lebensführung dar. Bei bestimmten Berufsgruppen ist dies anders zu beurteilen. So gehören z. B. bei Leichenbestattern oder Oberkellnern schwarze Anzüge zur typischen Berufskleidung. (Quelle: Urteil des Finanzgerichts Münster)

## **Versicherungsleistung mindert haushaltsnahe Handwerkerleistungen**

Bei Beseitigung eines Wasserschadens durch Handwerker sind die in Rechnung gestellten Kosten grundsätzlich berücksichtigungsfähige haushaltsnahe Handwerkerleistungen. Sofern eine Versicherung sich an diesen Kosten beteiligt, müssen diese entsprechend gekürzt werden. Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist, dass der Steuerpflichtige wirtschaftlich belastet ist. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden. (Quelle: Urteil des Finanzgerichts Münster)

## **4. Erbschaft- / Schenkungsteuer / Bewertungsrecht**

### **Das neue Erbschaftsteuergesetz 2016**

Der Bundesrat hat am 14. Oktober 2016 dem durch den Beschlussvorschlag des Vermittlungsausschusses vom 22. September 2016 geänderten ErbStG zugestimmt. Zuvor hatte der Bundestag am 29. September 2016 die entsprechende Gesetzesfassung beschlossen. Die Neuregelungen durch das ErbStG 2016 beinhalten u. a.

- Verschärfungen bei den Voraussetzungen des Vorab-Abschlags (Entnahme oder Ausschüttung muss auf höchstens 37,5 % des um die auf den Gewinnanteil oder die Ausschüttungen aus der Gesellschaft entfallenden Steuern vom Einkommen gekürzten Betrages des steuerrechtlichen Gewinns beschränkt sein)

- Voraussetzung zur Anwendung der Optionsverschönerung: maximale Verwaltungsvermögensquote i. H. v. 20 %
- kein Verwaltungsvermögen sollen Grundstücke darstellen, die vorrangig dazu dienen, im Rahmen von Lieferungsverträgen eigene Erzeugnisse und Produkte abzusetzen
- zur Verhinderung neuer Formen von Cash-GmbHs wird beim Finanzmitteltest der Abzug von 15 % des Unternehmenswerts nur noch gewährt, wenn das begünstigungsfähige Betriebsvermögen nach seinem Hauptzweck einer Tätigkeit im Sinne des § 13 Abs. 1, des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, des § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG dient.

Weiter erfolgten Klarstellungen hinsichtlich der Behandlung von Altersvorsorgevermögen und vermieteten/verpachteten Grundstücken.

- Luxusgüter, wie Yachten, Kunstgegenstände, Edelmetalle, sind von der Begünstigung ausgenommen.
- Einschränkungen bei der zinslosen Stundung der Erbschaftsteuer auf begünstigtes Vermögen im Erbfall (max. 7 Jahre; erster Jahresbetrag ist ein Jahr nach der Festsetzung der Steuer fällig und nur noch bis dahin zinslos zu stunden; Verzinsung ab dem zweiten Jahr nach der Festsetzung der Steuer)

Nach § 37 Abs. 12 Satz 1 ErbStG n.F. finden die gesetzlichen Änderungen auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 30. Juni 2016 entsteht. Zudem rückwirkende Anwendung des § 203 Abs. 1 BewG n.F. hinsichtlich der Absenkung des Kapitalisierungszinssatzes von bisher 17,8571 % auf nunmehr 13,75 %; hiernach soll die Neuregelung, unter dem Gesichtspunkt einer für den Steuerpflichtigen nunmehr günstigeren Regelung, rückwirkend auf Bewertungsstichtage nach dem 31. Dezember 2015 Anwendung finden. Bei genauerer Betrachtung können sich aus der Anwendung des niedrigeren Kapitalisierungszinssatzes aber auch nachteilige Besteuerungsergebnisse ergeben.

## **Erbschaftsteuer wird wieder vor Bundesverfassungsgericht landen (FinMin)**

Brandenburgs Finanzminister Christian Görke hat sich enttäuscht über das Ergebnis der Abstimmung im Bundesrat zur Erbschaftsteuer geäußert. „Das jetzt beschlossene Gesetz erfüllt in keiner Weise die vom Bundesverfassungsgericht geforderten Maßstäbe zur Verschönerung von vererbtem oder geschenktem Betriebsvermögen“, so Görke. Hierzu wird u.a. weiter ausgeführt:

- Nach dem Spruch der obersten Verfassungsrichter ist das geltende Recht verfassungswidrig, weil es im Gegensatz zu Privatvermögen große Betriebsvermögen reicher Erbinnen und Erben weitgehend von der Steuer verschont. Der Auftrag an den Gesetzgeber war, die ungerechtfertigte Bevorzugung von vermögenden Firmenerben zu beseitigen.
- „Die erzielte Einigung im Vermittlungsausschuss, der der Bundesrat zugestimmt hat, verstößt gegen die wesentlichen Prinzipien, die uns unsere Verfassung aufgibt: gegen den Gleichheitssatz, das Leistungsfähigkeitsprinzip und das Sozialstaatsprinzip, womit das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz in Kürze erneut vor dem Bundesverfassungsgericht landen wird“, lautete das Fazit von Brandenburgs Finanzminister, der bereits im Vermittlungsausschuss gegen die Einigung gestimmt hatte.
- Während bei der Einkommensteuer der Steuersatz zwischen 14 und 42 Prozent bzw. 45 Prozent bei der Reichensteuer beträgt, werden Erbschaften derzeit nur mit ca. fünf Prozent besteuert.
- Nach dem jetzt beschlossenen Gesetz werde sich das nicht ändern. Zum einen führt die ungerechtfertigte Herabsetzung sämtlicher Unternehmenswerte um ein Viertel zu einer erheblichen Verringerung der Berechnungsgrundlagen. Familienunternehmen - und das sind über 90 Prozent in Deutschland - erhalten einen zusätzlichen 30-prozentigen Abschlag bei entsprechender gesellschaftsrechtlicher Gestaltung.

- Bis zu einem vererbten oder geschenkten Betriebsvermögen von 26 Millionen Euro fallen keine Steuern auf das Produktivvermögen an. Zwischen 26 und 90 Millionen Euro gibt es sogar noch einen voraussetzungslosen Abschmelztarif. „Das ist eindeutig eine Umgehung der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Bedürfnisprüfung“, so Brandenburgs Finanzminister.
- Selbst wenn Erben großer Betriebsvermögen tatsächlich Steuern zahlen müssten, bekommen diese nach der Neuregelung eine voraussetzungslose Stundung der Erbschaftsteuer für sieben Jahre, im ersten Jahr zinsfrei. „Wie das noch eine Gleichbehandlung mit anderen Steuerbürgerinnen und Steuerbürgern sein soll, die für eine Stundung in jedem Fall ihre wirtschaftliche Notlage nachweisen und vom ersten Tag an Zinsen zahlen müssen, bleibt das Geheimnis derer, die der Neuregelung zugestimmt haben“, sagte Görke.

(Quelle : Finanzministerium Brandenburg, Pressemitteilung v. 14.10.2016)

## **Gleicher Freibetrag für beschränkt und unbeschränkt Erbschaftsteuerpflichtige**

Eine deutsche Staatsangehörige lebte mit ihrer Tochter in Großbritannien. 2011 schenkte sie ihrer Tochter ein Grundstück in Düsseldorf. Im Schenkungsteuerbescheid berücksichtigte das Finanzamt lediglich einen Freibetrag von 2.000 € für die beschränkt erbschaftsteuerpflichtige Tochter. Das Finanzgericht Düsseldorf entschied aber, dass der Freibetrag für Kinder von 400.000 € abzuziehen ist, der auch für unbeschränkt Erbschaftsteuerpflichtige gilt, weil dies der Gerichtshof der Europäischen Union vorab so entschieden hatte.

## **Schenkungssteuerbefreiung des Erwerbs einer Kunstsammlung**

Der Erwerb einer Kunstsammlung durch Schenkung oder Erbschaft ist unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise steuerfrei:

- Nur 40 % des Erwerbs sind zu versteuern, wenn die Erhaltung der Kunstsammlung im öffentlichen Interesse liegt, die jährlichen Kosten die erzielten Einnahmen übersteigen und die Gegenstände der Sammlung der Forschung oder der Volksbildung zugänglich gemacht werden.
- Der Erwerb bleibt ganz steuerfrei, wenn der Erwerber zusätzlich bereit ist, die Kunstsammlung der Denkmalspflege zu unterstellen, und die einzelnen Gegenstände der Kunstsammlung sich seit mindestens 20 Jahren im Besitz der Familie befinden.

Ob der Erwerber bereit ist, die Kunstsammlung der Denkmalspflege zu unterstellen, lässt sich nur anhand objektiver Sachverhalte/Indizien feststellen. Ausreichend ist eine entsprechende Erklärung gegenüber der zuständigen Denkmalbehörde. Gleiches gilt dann, wenn der Erwerber einen Leih- und Kooperationsvertrag mit einem fachlich einschlägigen Museum abschließt, der dem Museum für wissenschaftliche oder Ausstellungszwecke ein jederzeitiges Zugriffsrecht auf die Sammlung einräumt. Dann ist nach allgemeiner Lebenserfahrung davon auszugehen, dass die Vorgaben der Denkmalspflege eingehalten werden. Erfüllen einzelne Gegenstände der Sammlung die Voraussetzung für die 100%ige Steuerbefreiung nicht, kommt für diese Gegenstände nur die 60%ige Steuerbefreiung infrage. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

## **5. Gewerbesteuer**

**Keine aktuellen Hinweise.**

## 6. Grunderwerbsteuer

### Keine Grunderwerbsteuer bei Abtretung eines Anspruchs auf Übertragung von mindestens 95 % der Anteile an einer grundbesitzenden Gesellschaft

Der Grunderwerbsteuer unterliegt nicht nur die Verpflichtung zur Übertragung eines Grundstücks, sondern auch die Verpflichtung zur Übertragung von Anteilen an einer grundbesitzenden Kapitalgesellschaft, wenn sich durch die Übertragung mindestens 95 % der Anteile an der grundbesitzenden Kapitalgesellschaft in einer Hand vereinigen. Der Grunderwerbsteuer unterliegt jedoch nicht eine Vereinbarung, in der der Anspruch auf Übertragung von mindestens 95 % der Anteile an einer grundbesitzenden Kapitalgesellschaft auf einen Dritten übertragen wird. Beispiel: An der grundbesitzenden A-GmbH ist die B-AG zu 100 % beteiligt. Die B-AG verkauft ihren Anteil an der A-GmbH an die C-AG. Die C-AG tritt ihren Anspruch auf Übertragung der Anteile an der A-GmbH an die D-AG ab. Die Anteile werden sodann unmittelbar von der B-AG auf die D-AG übertragen. Der Verkauf der Anteile an der A-GmbH durch die B-AG an die C-AG unterliegt der Grunderwerbsteuer. Nicht der Grunderwerbsteuer unterliegt die Vereinbarung der C-AG mit der D-AG. Auch die Übertragung der Anteile von der B-AG auf die D-AG ist nicht grunderwerbsteuerpflichtig. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

## 7. Körperschaftsteuer / Kapitalgesellschaften

### Bei Einbringung von Unternehmensteilen in eine Kapitalgesellschaft ist ein negativer Geschäftswert zu berücksichtigen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat zu einer älteren Rechtslage entschieden, dass bei Einbringung von Unternehmensteilen in eine Kapitalgesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten (Sacheinlage) ein negativer Geschäftswert zu berücksichtigen ist. Diese Wertung dürfte allerdings auch auf die aktuelle Gesetzeslage ausstrahlen. In dem vom BFH zu entscheidenden Fall brachte eine Personengesellschaft einen Teilbetrieb, der bisher nur Verluste erwirtschaftete, in eine GmbH ein. Mitarbeiter des Teilbetriebs erwarben den für die Einbringung gewährten Gesellschaftsanteil an der GmbH (Management-Buy-Out). Die eingebrachten Wirtschaftsgüter bilanzierte die GmbH nicht mit dem Buchwert, sondern unter Aufdeckung der in den Wirtschaftsgütern enthaltenen stillen Reserven zu einem höheren Wert. Das führte im Vergleich zum Buchwertansatz zu höheren Abschreibungen. Das Finanzamt korrigierte den Bilanzansatz und die zu hohen Abschreibungen, weil die GmbH den unstreitig bestehenden negativen Geschäftswert nicht berücksichtigt hatte. Zu Recht, wie der BFH entschied, denn es muss der Gesamtwert des Teilbetriebs als wirtschaftliche Einheit betrachtet werden. Dieser ist bei einem negativen Geschäftswert geringer als die Summe der Teilwerte der einzelnen Wirtschaftsgüter. **Hinweis:** Offen ist noch die Entscheidung darüber, ob ein negativer Geschäftswert zu einer Abstockung unter die Buchwerte führen kann. Nämlich dann, wenn der Gesamtwert des Teilbetriebs unter Berücksichtigung des negativen Geschäftswerts geringer ist als die Summe der Buchwerte der einzelnen Wirtschaftsgüter. Das war in diesem Fall nicht entscheidungserheblich.

## **8. Personalwirtschaft / Lohnsteuer / Sozialversicherung**

### **Übernahme von Fortbildungskosten kein Arbeitslohn (FG)**

Nach einem Urteil des FG Münster vom 09.08.2016 stellen Kosten für die Weiterbildung von Arbeitnehmern, die der Arbeitgeber übernimmt, in nachfolgendem Sonderfall keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Sachverhalt: Der Kläger betreibt ein Unternehmen für Schwer- und Spezialtransporte. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sind die Fahrer verpflichtet, sich in bestimmten Zeitabständen weiterzubilden. Die Kosten für die vorgeschriebenen Maßnahmen übernahm der Kläger für seine bei ihm angestellten Fahrer, wozu er nach tarifvertraglichen Bestimmungen verpflichtet war. Das beklagte FA sah hierin steuerpflichtigen Arbeitslohn und nahm den Kläger für die entsprechenden Lohnsteuerbeträge in Haftung. Der Kläger trug demgegenüber vor, dass die Kostenübernahme in seinem eigenbetrieblichen Interesse liege. Die Klage hatte in vollem Umfang Erfolg. Hierzu führten die Richter des FG Münster weiter aus:

- In der Übernahme der Fortbildungskosten besteht kein Arbeitslohn, weil der Kläger hieran ein ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse hat.
- Durch die Entsendung zu den entsprechenden Maßnahmen kann der Kläger sicherstellen, dass seine Fahrer ihr Wissen über das verkehrsgerechte Verhalten in Gefahren- und Unfallsituationen, über das sichere Beladen der Fahrzeuge und über kraftstoffsparendes Fahren auffrischen und vertiefen. Die Weiterbildungen dienen nicht nur der Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr, sondern auch der Sicherstellung des reibungslosen Ablaufs und der Funktionsfähigkeit des Betriebs.
- Für das eigenbetriebliche Interesse spricht schließlich auch die tarifvertragliche Pflicht zur Kostenübernahme.

## **9. Umsatzsteuer / Zollrecht**

### **Aufteilung der Vorsteuer bei Zuordnung eines Gebäudes zu teils steuerpflichtigen und teils steuerbefreiten Umsätzen**

Der Gerichtshof der Europäischen Union äußert sich grundlegend zur Aufteilung der abzugsfähigen Vorsteuer für den Fall, dass eine Gebäudenutzung nur zum teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt: Die Aufwendungen zur Errichtung, Nutzung, Erhaltung oder Unterhaltung eines Gebäudes sind den zum Vorsteuerabzug berechtigenden und den nicht zum Vorsteuerabzug berechtigenden Umsätzen zuzuordnen. Kann keine eindeutige Zuordnung erfolgen, ist eine Aufteilung nach dem Umsatzschlüssel vorzunehmen. Alternativ kann auch ein Flächenschlüssel zugrunde gelegt werden, wenn er zu einem präziseren Zuordnungsergebnis führt. Diese Grundsätze stehen im Widerspruch zum deutschen Umsatzsteuerrecht. Danach ist die Verteilung der Vorsteuerbeträge nach dem Umsatzschlüssel nur dann durchzuführen, wenn keine andere wirtschaftliche Zurechnung möglich ist. Die Verteilungsregelung nach deutschem Umsatzsteuerrecht verletzt aber EU-Recht insoweit nicht, als sie zu einer präziseren Aufteilung der Vorsteuerbeträge führt. Eine Nutzungsänderung des Gebäudes zieht auch die Änderung des angewendeten Verteilungsschlüssels nach sich.

### **Gutschriftempfänger schuldet unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer**

Wer in einer Rechnung Umsatzsteuer ausweist, obwohl die Lieferung oder sonstige Leistung nicht erbracht wurde (sog. Scheinrechnung), schuldet den ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrag. Als Rechnung gilt auch eine Gutschrift. Im Unterschied zur Rechnung, die der (angeblich) leistende Unternehmer ausstellt, stellt die Gutschrift der (angebliche) Leistungsempfänger aus. Erstellt der angebliche Leistungsempfänger mit Wissen des angeblich leistenden Unternehmers eine Gutschrift über eine nicht ausgeführte Lieferung oder sonstige Leistung, schuldet der Gutschriftempfänger die in der Gutschrift ausgewiesene Umsatzsteuer. Dies hat das Finanzgericht München entschieden. Zwar haben sich mittlerweile die gesetzlichen Vorschriften geändert, die Entscheidung gilt aber auch für die derzeitige Rechtslage. Der in Anspruch genommene Gutschriftempfänger hat Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt, sodass dessen Entscheidung abzuwarten bleibt. Streitig ist die Frage, ob die Grundsätze, die für Scheinrechnungen gelten, auch für Scheingutschriften gelten.

### **Wichtige Änderungen der Umsatzsteuerschuldnerschaft bei Bauleistungen**

Der Gesetzgeber hat mit Wirkung vom 6. November 2015 die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen überarbeitet. Zu der Neuregelung hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) nunmehr die entsprechenden Verwaltungsanweisungen herausgegeben. Hervorzuheben sind folgende Punkte:

- Der Ort der Leistung bei Leistungen an einem Grundstück ist der sog. Belegenheitsort, das heißt, der Ort, an dem das Grundstück belegen ist. Um Leistungen an einem Grundstück handelt es sich auch dann, wenn es sich um Arbeiten an Sachen, Ausstattungsgegenständen oder Maschinen handelt, die auf Dauer in einem Gebäude oder einem Bauwerk installiert sind, und die nicht bewegt werden können, ohne das Gebäude oder das Bauwerk zu zerstören oder erheblich zu verändern. Die Veränderung ist unerheblich, wenn die betreffenden Sachen einfach an der Wand hängen oder wenn sie mit Nägeln oder Schrauben so am Boden oder an der Wand befestigt sind, dass nach ihrer Entfernung lediglich Spuren oder Markierungen zurück bleiben (z. B. Dübellöcher), die leicht überdeckt oder ausgebessert werden können.
- Die vorgenannte Definition gilt auch für den Begriff „Bauleistungen“ im Zusammenhang mit der Verlagerung der Steuerschuldnerschaft vom leistenden Unternehmer auf den Leistungsempfänger.
- Die Verlagerung der Steuerschuldnerschaft erfolgt, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, auch dann, wenn die Leistungen für den nichtunternehmerischen Bereich des Leistungsempfängers ausgeführt werden. Das BMF führt einzelne Leistungen auf, die nicht zu einer Verlagerung der Steuerschuldnerschaft führen. Dies gilt insbesondere für bestimmte Leistungen, die an juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Kommunen) erbracht werden.

## **10. Verfahrensrecht / AO / FGO**

### **Aussetzungszinsen können trotz überlanger Verfahrensdauer festgesetzt werden**

Legt ein Steuerpflichtiger gegen einen Steuerbescheid Einspruch ein, tritt keine Hemmung ein. Er muss die im Bescheid festgesetzten Steuern bezahlen. Auf einen entsprechenden Antrag des Steuerpflichtigen hin kann die Finanzbehörde den Steuerbescheid allerdings aussetzen (Aussetzung der Vollziehung – AdV). Hat der Steuerpflichtige mit seinem Einspruch oder seiner späteren Klage endgültig keinen Erfolg, ist der ausgesetzte Betrag für den AdV-Zeitraum mit 6 % pro Jahr zu verzinsen. Die Festsetzung der Aussetzungszinsen entfällt auch dann nicht, wenn das Einspruchsverfahren oder das spätere Klageverfahren sehr lang gedauert hat. Dem vom Bundesfinanzhof (BFH) zu entscheidenden Fall lag der Einkommensteuerbescheid 1991 eines Unternehmers über

1,5 Mio. DM zu Grunde. Im Einspruchsverfahren wurde ihm AdV gewährt. Die Einspruchsentscheidung erging, auch durch vom Unternehmer verursachte Verzögerungen, erst im Jahr 2006. Das anschließende Klageverfahren, in dem das Finanzamt obsiegte, dauerte noch einmal über vier Jahre. Nachdem die Entscheidung 2011 rechtskräftig geworden war, setzte das Finanzamt Aussetzungszinsen zur Einkommensteuer 1991 von 470.000 € fest. Zu Recht, wie der BFH entschied, weil eine überlange Verfahrensdauer nicht den materiellen Steueranspruch (Zinsen) entfallen lässt. Dem Unternehmer steht auch keine Entschädigung wegen einer überlangen Verfahrensdauer zu, weil er im Einspruchsverfahren Untätigkeitseinspruch und dann Untätigkeitsklage hätte erheben müssen. Entschädigungsansprüche wegen einer möglichen überlangen Verfahrensdauer des bis 2011 andauernden finanzgerichtlichen Verfahrens hätte er mit einer gesonderten Entschädigungsklage geltend machen müssen.

### **Ende der Möglichkeit einer Änderung der Steuerfestsetzung nach erfolgter Betriebsprüfung**

Grundsätzlich beträgt die Frist zur Steuerfestsetzung oder einer Änderung der Steuer vier Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Steuer entstanden ist. Hängt die Steuerfestsetzung von der Abgabe einer Steuererklärung ab, beginnt die Frist mit Ablauf des Jahres, in dem die Steuererklärung eingereicht wird, spätestens aber mit Ablauf des dritten Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Steuer entstanden ist. Durch den Beginn einer Betriebsprüfung wird die vierjährige Festsetzungsfrist gehemmt. In der Regel wird eine Prüfung schriftlich angekündigt und endet mit einer Schlussbesprechung. Die Festsetzungsfrist für Steueransprüche, die sich aus der durchgeführten Betriebsprüfung ergeben haben, läuft mit der Unanfechtbarkeit der Steuerbescheide ab, die aufgrund der Außenprüfung erlassen wurden. Um auf jeden Fall in nicht allzu ferner Zukunft nach einer Schlussbesprechung Rechtsfrieden eintreten zu lassen, endet die Frist zur Steuerfestsetzung spätestens am Ende des vierten Jahres nach der Schlussbesprechung. Endet die Betriebsprüfung, ohne dass eine Schlussbesprechung stattgefunden hat, endet die Frist zur Festsetzung der Steuern mit Ablauf von vier Jahren, nachdem die letzten Ermittlungen stattgefunden haben. Unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze hatte das Bundesverfassungsgericht über den nachfolgend geschilderten Fall zu entscheiden: Das Finanzamt begann im Jahr 1980 eine Betriebsprüfung für die Jahre 1974 bis 1978. Die Prüfung wurde unterbrochen und erst im Jahr 1995 fortgesetzt. Ende 1996 fand die Schlussbesprechung statt. Die geänderten Steuerbescheide folgten erst im Jahr 1997. Der klagende Steuerpflichtige war der Auffassung, dass sämtliche Festsetzungsfristen zum Erlass von Steuerbescheiden als Folge der durchgeführten Betriebsprüfung verjährt wären. Trotz der langen Dauer der Unterbrechung lehnte das Gericht den Antrag ab. Durch den Beginn der Betriebsprüfung war die Festsetzungsfrist gehemmt. Sie endete nicht mit Ablauf des vierten Jahres nach dem Zeitpunkt der letzten Ermittlungen. Maßgeblich für die Berechnung der Verjährungsfristen war der Zeitpunkt der Schlussbesprechung. Sie fand im Jahre 1996 statt. Deshalb endete die Frist spätestens zum Ende des vierten Jahres, nachdem die Schlussbesprechung durchgeführt wurde. Der Kläger hatte die Möglichkeit, auf den Fristablauf Einfluss zu nehmen. Er hätte auf die Schlussbesprechung verzichten können. Dadurch wäre es ihm möglich gewesen, den Ablauf der Festsetzungsfrist früher herbeizuführen. Das Finanzamt kann demgegenüber nicht gegen den Willen eines Steuerpflichtigen auf die Durchführung einer Schlussbesprechung bestehen.

## **11. Umwandlungssteuerrecht**

**Keine aktuellen Hinweise.**

## **12. Wirtschaftsrecht / Zivilrecht**

### **Mietspiegel als Schätzungsgrundlage für Mieterhöhungen geeignet**

Der Berliner Mietspiegel für das Jahr 2015 ist nach Auffassung des Landgerichts Berlin als Schätzungsgrundlage zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete geeignet. Das Gericht sah es in zwei Entscheidungen nicht als erforderlich an, ergänzend ein Sachverständigengutachten einzuholen. In den Gerichtsverfahren verlangten die Vermieter von den Mietern, einer Mieterhöhung zuzustimmen. Streitig war, ob das Gericht die ortsübliche Vergleichsmiete anhand des Berliner Mietspiegels für 2015 schätzen konnte oder ob es hierzu ein Sachverständigengutachten einholen musste. Der Mietspiegel war vom Land Berlin erstellt, aber auf Vermieterseite lediglich nur von einem Wohnungsbauunternehmen anerkannt worden. Nach Meinung der Richter komme es nicht darauf an, ob es sich um einen qualifizierten Mietspiegel handele. Nach der Zivilprozessordnung könne auch ein einfacher Mietspiegel als geeignete Schätzungsgrundlage herangezogen werden. Es sei vielmehr entscheidend, dass der Mietspiegel vom Land Berlin erstellt worden sei und weniger, dass nicht alle Interessenverbände diesem zugestimmt hätten. Die Lebenserfahrung spreche dafür, dass der Mietspiegel die örtliche Mietsituation objektiv zutreffend abbilde. Ferner bestehe kein Anhaltspunkt dafür, dass es bei der Erstellung des Mietspiegels an der erforderlichen Sachkunde des Landes Berlin gefehlt habe oder die Erstellung von sachfremden Erwägungen beeinflusst war. Zwar beziehen sich die Entscheidungen nur auf den Berliner Mietspiegel 2015, dennoch sind die vor Gericht dargelegten Anforderungen an eine wirksame Mieterhöhung von grundsätzlicher Bedeutung.

### **Anspruch auf Rückzahlung einer geleisteten Nichtabnahmeentschädigung nach Widerruf eines Verbraucherdarlehensvertrags**

In einem vom Oberlandesgericht Koblenz entschiedenen Fall hatte ein Verbraucher im Juli 2008 mit einem Kreditinstitut im Wege des Fernabsatzes zwei Bereitstellungsdarlehensverträge über Nennbeträge von insgesamt 195.000 € geschlossen. Den Verträgen waren jeweils identische Widerrufsbelehrungen beigelegt, die jedoch hinsichtlich des Beginns der Widerrufsfrist missverständlich waren. Im März 2011 wurde vereinbart, dass die Darlehen nicht abgenommen werden und der Verbraucher eine Nichtabnahmeentschädigung von ca. 14.600 € zahlt. Im September 2014 widerrief der Verbraucher seine auf Abschluss der Darlehensverträge gerichteten Willenserklärungen und verlangte Rückzahlung der Nichtabnahmeentschädigung. Zu Recht, befand das Gericht. Wegen der missverständlichen Formulierung der Widerrufsbelehrung wurde der Beginn der Widerrufsfrist für die beiden Verträge nicht in Gang gesetzt. Der Verbraucher konnte daher sein Widerrufsrecht noch ausüben, obwohl er die Abnahme der Darlehen verweigert und die Nichtabnahmeentschädigung gezahlt hatte. Sein Anspruch auf Rückzahlung der Nichtabnahmeentschädigung war auch nicht unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben ausgeschlossen.

### **Aufklärungspflicht beim Verkauf von alten Häusern**

Wer etwas verkauft, darf Mängel nicht arglistig verschweigen, anderenfalls kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten. Dieser Grundsatz gilt auch beim Verkauf von Immobilien. Klärt der Verkäufer einer Immobilie den Käufer nicht darüber auf, dass bei starkem Regen Wasser in den Keller eindringt, kann dieser sich nicht später auf einen im Kaufvertrag vereinbarten Gewährleistungsausschluss berufen. Dies hat das Oberlandesgericht Hamm entschieden. In dem Gerichtsverfahren hatte eine Hausbesitzerin ihr 1938 errichtetes Haus verkauft und dem Käufer verschwiegen, dass bei starkem Regen regelmäßig Wasser in den Keller läuft. Dies war auch nicht sichtbar. Im Kaufvertrag vereinbarten die Parteien einen Gewährleistungsausschluss. Nach Auffassung des Gerichts hat der Käufer in diesem Fall das Recht, trotz des Gewährleistungsausschlusses vom Kaufvertrag zurückzutreten. Auch bei einem Altbau von 1938 müsse der Käufer nicht damit rechnen, dass bei Regen Wasser in den Keller läuft. Die Verkäuferin hätte den Käufer über diesen Mangel aufklären müssen. Wegen dieses arglistigen Handelns sei der im Kaufvertrag vereinbarte Gewährleistungsausschluss wirkungslos.

### **Keine Bezahlung von Handwerkerleistungen auch bei nur teilweiser Schwarzgeldabrede**

Ein Vertrag mit einer Vereinbarung, dass Handwerkerleistungen ohne Rechnung erbracht werden, damit der Umsatz den Steuerbehörden verheimlicht werden kann, ist wegen Verstoßes gegen die Vorschriften des Schwarzarbeitsgesetzes nichtig. Der Handwerker kann von dem Auftraggeber weder die vereinbarte Zahlung noch die Erstattung des Werts, der von ihm bereits erbrachten Leistungen, verlangen; dem Auftraggeber steht kein Schadensersatz wegen Mängeln der Arbeiten zu. Das gilt auch dann, wenn Handwerkerleistungen nur zum Teil ohne Rechnung erbracht werden sollen. Auch in diesen Fällen ist der gesamte Werkvertrag nichtig. (Quelle: Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts)

### **Zugewinnausgleichsverfahren: Offenbarungspflichten unter Ehegatten über die Eigentumsverhältnisse an Vermögensgegenständen**

Bei Vertragsverhandlungen besteht ausnahmsweise eine Aufklärungs- und Offenbarungspflicht gegenüber dem Vertragspartner über die ihm erkennbar nicht bekannten besonders wichtigen Tatsachen, die für dessen Willensbildung erkennbar von ausschlaggebender Bedeutung sind. Dies gilt auch für prozessuale Vergleichsverhandlungen. In Anwendung dieses Grundsatzes konnte eine Ehefrau in einem vom Oberlandesgericht Hamm entschiedenen Fall einen mit ihrem Ehemann geschlossenen Prozessvergleich zum Zugewinnausgleich erfolgreich anfechten. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall gingen beide Ehegatten im Zugewinnausgleichsverfahren ursprünglich irrtümlich davon aus, dass eine von ihnen während der Ehe auf einem allein dem Ehemann gehörenden Erbbaugrundstück gemeinschaftlich errichtete Immobilie in hälftigen Miteigentum der Ehefrau stand. Obwohl der Ehemann während des Verfahrens Kenntnis von seinem tatsächlichen Alleineigentum an der Immobilie erlangte, klärte er seine Ehefrau auch in der mündlichen Verhandlung, in der der Prozessvergleich geschlossen wurde, hierüber nicht auf. Der wirtschaftlich auf der unrichtigen Grundlage der jeweils hälftigen Bewertung der Immobilie im Endvermögen beider Ehegatten stehende Vergleich konnte deshalb von der Ehefrau wegen arglistiger Täuschung durch Unterlassen angefochten werden. Im Ergebnis stand der Ehefrau dadurch ein um ca. 100.000 € höherer Zugewinnausgleichsanspruch zu.